

13. Monatseinkommen

Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie eines Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

I. ANSPRÜCHE

1. Vollanspruch

Anspruch auf Gewährung eines vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie eines Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. des § 1 BetrAVG hat jeder Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November des laufenden Kalenderjahres 12 Monate ununterbrochen besteht. Die Zahlung des 13. Monatseinkommens wird fällig mit der Lohnabrechnung für den Monat November.

Unterbrechungen von insgesamt höchstens 10 Arbeitstagen im Bemessungszeitraum (Dezember des Vorjahres bis November des Kalenderjahres) sind für das Entstehen des Vollanspruches unschädlich, auch wenn die Fehlzeit am Stichtag 30. November besteht. Zeiten des Besuches einer vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks anerkannten Ausbildungsstätte gelten bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis nicht als Unterbrechungen.

Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr ihre Berufsausbildung durch Bestehen der Gesellenprüfung beendet haben und am 30. November noch bei ihrem Ausbildungsbetrieb beschäftigt sind, erhalten einen Vollanspruch von 12/12, berechnet nach ihrem durchschnittlichen Gesellenlohn. Der Arbeitgeber hat die **ununterbrochene Weiterbeschäftigung** nachzuweisen.

Berechnung des Vollanspruches

Die Höhe des Teiles eines 13. Monatseinkommens beträgt das **Neunundachtzigfache** des durchschnittlichen Stundenlohnes gemäß § 3 Nr. 4 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk (VTV). Dieser errechnet sich aus den Stunden und Bruttolöhnen, die der Arbeitnehmer in den Monaten April bis September des laufenden Kalenderjahres erzielt hat. Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung der Altersvorsorge beträgt für alle Arbeitnehmer das **Achtunddreißigfache** des vorgenannten Stundenlohnes.

Beispiel zur Berechnung des Vollanspruches:

Berechnungszeitraum	Gemeldete Stunden	Gemeldeter Bruttolohn
April	166,00	2.638,14 €
Mai	174,50	2.768,11 €
Juni	168,50	2.676,37 €
Juli	184,00	3.314,72 €
August	166,00	2.638,14 €
September	177,00	2.806,33 €
Summe	1.036,00	16.841,81 €

⇒ Hier wirkt sich das zusätzliche Urlaubsgeld aus!

Durchschnittlicher Bruttostundenlohn: $16.841,81 \text{ €} \div 1.036 \text{ Stunden} = 16,26 \text{ €}$

⇒ **Teil eines 13. Monatseinkommens** $\cong 1.447,14 \text{ €}$ (16,26 € vervielfacht mit neunundachtzig)

⇒ **Arbeitgeberbeitrag Altersvorsorge** $\cong 617,88 \text{ €}$ (16,26 € vervielfacht mit achtunddreißig)

2. Teilanspruch

Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November mindestens ununterbrochen 3 Monate besteht oder bestanden hat, haben Anspruch auf 1/12 des vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie des vollen Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen für jeden Beschäftigungsmonat. Als Beschäftigungsmonat gilt jeder Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens 12 Arbeitstage bestand. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

Scheidet ein Arbeitnehmer nach mindestens dreimonatiger ununterbrochener Beschäftigung aus dem Dachdeckerhandwerk aus, stehen ihm so viele 1/12 des Vollanspruches zu, wie er im Bemessungszeitraum im Betrieb beschäftigt war. Dieser Teilanspruch ist beim Ausscheiden fällig.

Berechnung des Teilanspruches

Die Berechnungsbasis des Anspruches ist der Bruttolohn des Arbeitnehmers in den Monaten April bis September des laufenden Kalenderjahres. In den Fällen, in denen wegen Ausscheidens oder Neueinstellung eines Arbeitnehmers der Berechnungszeitraum ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht, berechnet sich der Teilanspruch auf der Basis des Durchschnittsstundenlohnes der letzten 3 Beschäftigungsmonate, die dem Monat, in dem die Fälligkeit liegt, vorangehen. In allen anderen Fällen liegt er auf der Basis des letzten vollständigen Abrechnungsmonates, der zur Berechnung zur Verfügung steht.

3. Ansprüche bei Teilzeitbeschäftigung

Auch Teilzeitbeschäftigte bzw. geringfügig Beschäftigte haben einen Anspruch auf Gewährung des Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen.

Ist die regelmäßige Arbeitszeit geringer als die tarifliche (z. B. 20 Stunden/Woche), so mindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt auch für ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Altersteilzeitgesetz.

Beispiel zur Berechnung des Vollanspruches für Teilzeitbeschäftigte:

Durchschnittlicher Stundenlohn: **16,26 €**

Regelmäßige Wochenarbeitszeit: **20 Stunden**

⇒ **Teil eines 13. Monatseinkommens** \cong **742,12 €** (16,26 € x 89 ÷ 39 Std. x 20 Std.)

⇒ **Arbeitgeberbeitrag Altersvorsorge** \cong **316,86 €** (16,26 € x 38 ÷ 39 Std. x 20 Std.)

Handelt es sich bei der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers um nicht gleichbleibende Wochen- bzw. Monatsarbeitsstunden, so errechnet sich die zugrunde zu legende Stundenzahl aus der rechnerisch ermittelten und damit tatsächlich geleisteten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Beispiel zur Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit:

Berechnungszeitraum	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Summe
Gemeldete Stunden	15,00	45,50	60,50	65,00	63,00	39,00	288,00

⇒ 288,00 Stunden ÷ 6 Monate ÷ 4 Wochen = **12 Std./Woche**

4. Auszubildende

Für gewerbliche Auszubildende ist der Anspruch in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

II. ERSTATTUNGSVERFAHREN

1. Erstattungsantrag

Da die Basis für die Berechnung des Anspruches die Monate April bis September sind, werden die Erstattungsanträge erst verschickt, wenn die Beitragsmeldungen bis einschließlich Monat September vorliegen. Nach Eingang und Verarbeitung der Meldung für den Monat September wird automatisch ein Formular (Erstattungsantrag) für jeden einzelnen Arbeitnehmer verschickt, für den sich ein Anspruch per 30. November ergeben kann.

In dem Erstattungsantrag sind die für diesen Arbeitnehmer gemeldeten Stunden und Bruttolöhne der Monate April bis September, der daraus berechnete durchschnittliche Stundenlohn, der sich ergebende Teil eines 13. Monatseinkommens sowie der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen eingedruckt.

2. Ergänzende Angaben des Betriebes

⇒ Austritt des Arbeitnehmers

Der Betrieb prüft, ob bei dem jeweiligen Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Gewährung des Teiles eines 13. Monatseinkommens und des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen erfüllt werden oder nicht und macht insbesondere zum Austrittstermin entsprechende Angaben.

⇒ Kürzungen

Selbstverschuldete Fehltage (z. B. „Bummeltage“) mindern den Anspruch auf den Teil eines 13. Monatseinkommens sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen um 1/120 des Vollanspruchs je Fehltag. Fehltage sind entsprechend im Erstattungsantrag zu vermerken.

⇒ Kurzarbeit und Saison-Kurzarbeit

Zeiten der Kurzarbeit sowie Saison-Kurzarbeit gelten nicht als Unterbrechungen und wirken sich auf die Anspruchshöhe nicht aus, da diesen Zeiten keine Stunden mit Lohnanspruch gegenüberstehen.

⇒ Anschrift des Arbeitnehmers

Für die Gewährung des Erstattungsanspruches ist es erforderlich, dass der Betrieb die Anschrift des Arbeitnehmers ergänzt bzw. aktualisiert

3. Anspruch bei Ausscheiden im laufenden Kalenderjahr

Wird ein Anspruch im laufenden Kalenderjahr fällig, erhält der Betrieb **auf schriftliche Anforderung** einen individuell errechneten Erstattungsantrag.

Mit der schriftlichen Anforderung des Erstattungsantrages ist der Name und die Sozialversicherungsnummer des ausscheidenden Arbeitnehmers sowie der Beendigungszeitpunkt des Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

4. Antragsstellung durch den Arbeitgeber

Der Betrieb prüft den Erstattungsantrag und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden und der ausgewiesene Betrag „Teil eines 13. Monatseinkommens“ an den Arbeitnehmer ausgezahlt und in der Lohnabrechnung aufgeführt wurde; der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen ist ebenfalls in der Lohnabrechnung aufzunehmen.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind per Post bei SOKA-DACH einzureichen.

5. Erstattungsinformation für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Nach Erstattung der Beträge erhält jeder Betrieb und Arbeitnehmer eine Mitteilung über den Zeitpunkt der Auszahlung sowie die Höhe der Erstattungsbeträge durch SOKA-DACH.

6. Anrechnung bei übertariflicher Zahlung

Der Anspruch auf den Teil eines 13. Monatseinkommens kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, ein 13. Monatsgehalt oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.

Eine Anrechnung des Beitrages zur Finanzierung der Altersvorsorgeleistungen auf Beiträge des Arbeitgebers zu einer anderen betrieblichen Altersvorsorge ist ausgeschlossen.

7. Überweisung/Verrechnung/Bankverbindung

Die Erstattungsleistung Teil eines 13. Monatseinkommens erfolgt nach Prüfung durch Überweisung auf die bei SOKA-DACH bekannte Bankverbindung.

Bestehen Forderungen auf dem Betriebskonto des Betriebes, so wird der Erstattungsbetrag dem Beitragskonto unter Anrechnung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € für jeden offenen Beitragsmonat gutgeschrieben. Ein eventuell verbleibendes Guthaben wird an den Betrieb überwiesen.

Der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen, der für die individuelle Altersversorgung des Arbeitnehmers verwendet wird, wird im Zuge der Antragsabwicklung direkt an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG weitergeleitet und von dieser dem persönlichen **Altersvorsorgekonto** des Arbeitnehmers gutgeschrieben.

III. BEITRAGS- UND STEUERPFlichten

Der ausgezahlte Teil eines 13. Monatseinkommens unterliegt sowohl der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks und der Winterbeschäftigungs-Umlage als auch der Lohnsteuer- und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung. Für den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen gilt dies nicht.

IV. VERFALLFRISTEN

Die Ansprüche der **Arbeitgeber** auf Erstattung nach § 3 sowie nach § 6 Nr. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens (Ansprüche per 30. November) verfallen gegenüber SOKA-DACH zum **31. Mai des Folgejahres, in dem sie entstanden sind**; die Ansprüche nach § 6 Nr. 2 (unterjährige Teilansprüche) verfallen **3 Monate nach Fälligkeit**.

Die Ansprüche der **Arbeitnehmer** gegen den Arbeitgeber verfallen **3 Monate nach Fälligkeit**.

V. RÜCKFORDERUNG VON LEISTUNGEN

Hat SOKA-DACH dem Betrieb gegenüber Leistungen erbracht, auf die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen tarifvertraglichen Anspruch hatte oder die aufgrund unwahrer Angaben erfolgt sind, so ist sie berechtigt, die gewährten Leistungen zurückzufordern.